



GESCHALKE E. V.

VEREIN FÜR DAS ANSEHEN VON GELSENKIRCHEN UND
SCHALKE 04

SATZUNG
FASSUNG VOM 12.09.2026
ENTWURF

SATZUNG

GeSchalke e. V., Gelsenkirchen

§§ 21 FF. BGB · § 57, § 58 BGB · ANLAGE 1 ZU § 60 AO

ENTWURF

Diese Fassung ist zur Beschlussfassung in der Gründungsversammlung am 12. September 2026 bestimmt. Sie ist vor der Versammlung dem Finanzamt Gelsenkirchen zur kostenlosen Vorabprüfung der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Erst der Beschluss der Gründungsversammlung setzt sie in Kraft.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „**GeSchalke**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ und lautet „**GeSchalke e. V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember desselben Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er steht in keiner rechtlichen oder organisatorischen Verbindung zum FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO),
 - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO),
 - c. die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO),
 - d. die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO).
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a. die Dokumentation, Pflege und Vermittlung der Stadt- und Industriegeschichte Gelsenkirchens und des Stadtteils Schalke durch Führungen, Stadtteilspaziergänge, Vorträge, Ausstellungen und Veröffentlichungen;
 - b. die Erarbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Darstellungen zur Geschichte, zur Gegenwart und zu den Lebensverhältnissen der Stadt Gelsenkirchen auf gesicherter Tatsachengrundlage, die Bereitstellung von Auskunft und Ansprechpartnern für Presse, Rundfunk, Wissenschaft und Bildungseinrichtungen sowie die Richtigstellung unzutreffender öffentlicher Darstellungen über die Stadt und ihre Bewohner;
 - c. die Pflege der mit dem Stadtteil Schalke verbundenen Sport- und Fankultur als Bestandteil der örtlichen Heimatgeschichte, insbesondere durch Sammlung, Dokumentation und Vermittlung ihrer Zeugnisse;
 - d. die Erfassung und öffentliche Darstellung von Missständen im Stadtbild sowie Maßnahmen der Ortsverschönerung, insbesondere Pflanz-, Reinigungs- und Instandsetzungsaktionen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen;
 - e. die Gewinnung, Einweisung, Begleitung und Anerkennung ehrenamtlich Tätiger sowie die Bereitstellung von Material, Versicherungsschutz und Ansprechpartnern für ehrenamtliche Vorhaben Dritter;
 - f. die ideelle und materielle Unterstützung gemeinnütziger Sport- und Jugendvereine im Stadtgebiet, insbesondere durch die Beschaffung von Sportgerät, die Förderung des Übungsbetriebs und die Unterstützung von Freizeit- und Ferienangeboten für Kinder und Jugendliche;
 - g. die Durchführung von Veranstaltungen der Begegnung und der politischen Bildung zu Fragen der Stadtentwicklung, die allen Interessierten offenstehen;
 - h. die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in Absatz 2 genannten Zwecke (§ 58 Nr. 1 AO).
- (4) Der Verein nimmt zu Vorhaben, Planungen und Entwicklungen öffentlich Stellung, soweit diese die in Absatz 2 genannten Satzungszwecke berühren, und trägt seine Auffassung an Rat, Verwaltung, Land, Verbände und Öffentlichkeit heran. Diese Tätigkeit dient der Verwirklichung der Satzungszwecke und tritt gegenüber der unmittelbaren Zweckverwirklichung zurück. Eine darüber hinausgehende allgemeinpoltische Betätigung gehört nicht zu den Zwecken des Vereins.
- (5) Wirkt sich die Tätigkeit des Vereins mittelbar günstig auf den Wirtschaftsstandort Gelsenkirchen aus, so ist dies eine Folge der Zweckverwirklichung und nicht selbst Zweck des Vereins. Die Förderung einzelner Betriebe oder wirtschaftlicher Interessen einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (6) Der Verein ist offen für alle Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität. Er tritt jeder Form von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt entgegen.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT, MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach Maßgabe der Finanz- und Kassenordnung. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung geltend gemacht wird.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat
 - a. **ordentliche Mitglieder** mit vollem Stimmrecht,
 - b. **Fördermitglieder**, die den Verein vor allem finanziell unterstützen; sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht,
 - c. **Ehrenmitglieder**, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben; sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Aufnahme ist beim Vorstand in Textform zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung; sie ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder – bei juristischen Personen und Personengesellschaften – durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig; die Erklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat zuvor

zugehen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
- a. schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, oder
 - c. sich in einer Weise äußert oder verhält, die mit § 2 Abs. 6 unvereinbar ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

- (4) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung in Textform nicht gezahlt hat, kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die zweite Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hinweisen und eine Frist von vier Wochen setzen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Bereits entstandene Beitragsansprüche des Vereins bleiben bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRÄGE

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung **eine Stimme**, unabhängig von der Höhe seines Beitrags. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung und die Vereinsordnungen einzuhalten und die beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (5) Höhe, Fälligkeit und Einzug der Beiträge sowie Ermäßigungen regelt die **Beitragsordnung**, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für außerordentliche Vorhaben eine Umlage beschließen. Sie darf das Zweifache des Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Gremien ohne Organstellung einrichten, insbesondere Arbeitskreise und Beiräte, und ihre Aufgaben in einer Vereinsordnung regeln.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für
- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - e. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und über sonstige Vereinsordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Änderung des Vereinszwecks,
 - g. die Entscheidung über die Anrufung nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3,
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j. alle Angelegenheiten, die ihr der Vorstand vorlegt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von **drei Wochen** unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt in Textform an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse; Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit; Anträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
- (6) Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitglieder an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können, oder dass die Versammlung vollständig ohne Versammlungsort stattfindet (§ 32 Abs. 2 BGB). Die Zugangsdaten sind rechtzeitig, spätestens mit der Einladung, mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder außerhalb einer Versammlung in Textform herbeiführen. Der Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist von mindestens drei Wochen beteiligt und die erforderliche Mehrheit erreicht wird. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung können auf diesem Weg nicht beschlossen werden.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 bedürfen
 - a. Änderungen dieser Satzung einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - b. die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung ist der Einladung beizufügen.

- (5) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (6) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse, Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung sowie die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zugänglich zu machen.

§ 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens **ein Zehntel** der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt (§ 37 BGB).
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 8 und § 9 entsprechend. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer.

- (2) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Vorstandsmitglied kann nur ein volljähriges ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins sein. Die Ämter des ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Die Abberufung muss als Tagesordnungspunkt angekündigt sein.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind **ehrenamtlich** tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Der Beschluss ist jährlich zu bestätigen und im Kassenbericht auszuweisen.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Ihm obliegen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Führung der Mitgliederliste, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts sowie die Entscheidung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch fernmündlich, im Wege elektronischer Kommunikation oder in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Das Nähere regelt die **Geschäftsordnung des Vorstands**, die sich der Vorstand selbst gibt. Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen.

- (7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen richtet sich nach § 31a und § 31b BGB. Sie haften dem Verein und den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und nicht mit einem Vorstandsmitglied verwandt, verschwägert oder in häuslicher Gemeinschaft lebend sein dürfen. Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kassenführung einschließlich aller Belege und Konten auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Mittelverwendung. Ihnen ist auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§ 14 VEREINSORDNUNGEN

- (1) Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Verein Vereinsordnungen geben, insbesondere eine Beitragsordnung, eine Finanz- und Kassenordnung, eine Ehrenordnung und eine Datenschutzordnung.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert; die Geschäftsordnung des Vorstands beschließt der Vorstand.
- (3) Vereinsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Kollisionsfall geht die Satzung vor.

§ 15 DATENSCHUTZ

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks, zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und c DSGVO sowie § 24 BDSG.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist, der Erfüllung des Vereinszwecks dient oder das Mitglied eingewilligt hat.
- (3) Jedes Mitglied hat die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch nach den Artikeln 15 bis 21 DSGVO sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (4) Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9 Abs. 4.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die von **Registriergericht** oder **Finanzamt** zur Eintragung des Vereins oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Bedeutung. Die Änderungen sind den Mitgliedern in Textform mitzuteilen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensbindung betreffen, sind vor der Anmeldung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 Buchst. b.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.**
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. September 2026 in Gelsenkirchen errichtet und beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die für die Gründung erforderlichen Regelungen gelten bereits ab Beschlussfassung.

Anmerkung zu § 17 Abs. 3 (vor der Gründungsversammlung zu entscheiden): Als Anfallberechtigter ist hier die Stadt Gelsenkirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingesetzt — die sicherste Variante, weil sie gemeinnützigkeitsrechtlich nie „wegfallen“ kann. Alternativ kann eine konkret benannte steuerbegünstigte Körperschaft eingesetzt werden. Eine bloße Formel wie „an eine gemeinnützige Organisation“ genügt der Vermögensbindung nach § 61 AO nicht.

UNTERZEICHNUNG DURCH DIE GRÜNDUNGSMITGLIEDER

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. September 2026 in Gelsenkirchen beschlossen. Die Gründungsmitglieder bestätigen dies durch ihre Unterschrift (§ 59 Abs. 3, § 56 BGB — mindestens sieben Mitglieder).

NR. NAME, VORNAME

ANSCHRIFT

UNTERSCHRIFT

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

Gelsenkirchen, den _____

Das Original dieser Satzung mit sämtlichen Originalunterschriften und Datum verbleibt beim Verein und wird der Anmeldung zum Vereinsregister als Abschrift beigelegt. Ohne Datum und ohne mindestens sieben Unterschriften weist das Registergericht die Anmeldung zurück.